

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2026

vom 12. Juni 1973

Quartierplanung "Gräubern" in Liestal

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Liestal hat am 30. Juni 1971 die Quartierplanung "Gräubern" - bestehend aus dem Quartierplan und dem dazugehörenden Reglement - beschlossen. Gleichzeitig werden die bisherigen Zonenvorschriften für das betroffene Gebiet, welche im Widerspruch zur Quartierplanung stehen, aufgehoben. Der Quartierplan umfasst ein Areal von ca. 25'750 m². Es sind folgende Bauten vorgesehen: Drei 10- geschossige Hochhäuser mit Attikageschoss, drei 4- geschossige Mehrfamilienhäuser, ein 1- geschossiges Ladengebäude und ein Kindergarten. Ferner sind 105 unterirdische und 75 oberirdische Parkplätze geplant.

B. Die öffentliche Auflage für die Quartierplanung hat vom 15. Juli bis 13. August 1971 stattgefunden. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 27 vom 8. Juli 1971 und im Amtsanzeiger der Gemeinde Nr. 17 vom Juli 1971. Alle auswärts wohnenden Grundeigentümer der angrenzenden Parzellen sind durch eingeschriebenen Brief auf die Planauflage aufmerksam gemacht worden. Innert der Auflagefrist sind folgende Einsprachen eingegangen:

- [REDACTED]
- [REDACTED]

Beide Einsprachen wurden auf dem Verständigungswege erledigt und zurückgezogen.

C. Mit Schreiben vom 5. Februar 1973 ersucht der Gemeinderat Liestal um die Genehmigung der Quartierplanung.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfungsbefugnis beschränkt sich laut § 3 Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

II.

Unter dieser Einschränkung hat die Kontrolle der beschlossenen Quartierplanung folgendes ergeben:

1. Die formell-rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses sind erfüllt. Alle betroffenen Grundeigentümer haben sich vertraglich verpflichtet, sich der Quartierplanung zu unterziehen.

2. Materiell-rechtlich ist zur Quartierplanung "Gräubern" folgendes zu bemerken:

Bei der Ausarbeitung der Quartierplanung wurde dem Immissionsschutz besondere Beachtung geschenkt. Um die von der starkfrequentierten Hauptstrasse Liestal - Bubendorf ausgehenden Lärmimmissionen auf ein Minimum zu reduzieren, wurde die Erstellung eines Erdwalls entlang dieser Verkehrsachse immer als wesentliche städtebauliche Verbesserung betrachtet. Die im Quartierplan vorgesehene Baumgruppe der Hauptstrasse bildet nur einen ungenügenden Schutz gegen die Lärmimmissionen. Die Gemeinde wird deshalb ersucht, im Rahmen der Realisierung für die Erstellung eines zweckmässigen Erdwalles besorgt zu sein.

3. Die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung ergibt ebenfalls keinerlei Einwände gegen die Quartierplanung "Gräubern".

:/// 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die von der Einwohnergemeindeversammlung Liestal am 30. Juni 1971 beschlossene Quartierplanung "Gräubern" - bestehend aus Quartierplan und Quartierplan-Reglement - im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt. Gleichzeitig werden für das betroffene Gebiet die bisherigen Zonenvorschriften aufgehoben.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 40/QP/3/0 (Quartierplan) 40/QR/3/0 (Quartierplanreglement) 40/ZP/0/9 (Zonenplanänderung) und 40/gBS/64/1 (Änderung Bau- und Strassenlinienplan) versehenen Quartierpläne und Reglemente.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Liestal (3)

Baugesellschaft Gräubern AG, Liestal, per
Adresse L. & H. Rosenmund, Gestadeckplatz 6,
Liestal

Baugesellschaft Gräubern AG, per Adresse
Gnemmi AG, Kasernenstr. 22, Liestal

Liestal

Grundbuchamt Liestal

Regionalplanungsstelle (2)

Tiefbauamt

Bodenamt

Planungsamt (8)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Lehmann